

# Zoll und Umsatzsteuer

Die rechtliche Beurteilung und praktische Abwicklung von Warenlieferungen mit Drittlandsbezug

Bearbeitet von  
Alexander Thoma, Robert Böhm, Ellen Kirchhainer

3. Auflage 2015. Buch. XV, 419 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 658 00164 3  
Format (B x L): 16,8 x 24 cm

[Steuern > Zollrecht, Außenwirtschaftsrecht, sonstige Verkehrssteuern,  
Verbrauchssteuern](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

---

## **2.1 Einfuhr – Aus Nichtgemeinschaftswaren werden Gemeinschaftswaren**

### **2.1.1 Die Erfassung des Warenverkehrs**

#### **2.1.1.1 Allgemeines**

Die Erfassung des Warenverkehrs und die damit verbundenen Maßnahmen dienen im Wesentlichen der Durchführung der Risikoanalyse, der Sicherung der Erhebung der Einfuhrabgaben und der Beachtung der Anwendung handelspolitischer Maßnahmen sowie sonstiger Verbote und Beschränkungen. Sie schaffen die Grundlage dafür, dass die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten diesen Aufgaben überhaupt erst nachkommen können. Lediglich in wirtschaftlich unbedeutenden Fällen, wie z. B. im Reiseverkehr oder im privaten Postverkehr, sind die Maßnahmen zur Erfassung des Warenverkehrs weniger streng und kaum spürbar.

#### **2.1.1.2 Vorherige summarische Eingangsanmeldung**

Veranlasst durch die ständig fortschreitende Globalisierung und die veränderte internationale Sicherheitslage hat die Weltzollorganisation mit der „Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade“ (SAFE) weltweite Rahmenbedingungen für ein Risikomanagement der Zollverwaltungen geschaffen. Ein wesentliches Element der Umsetzung dieser Sicherheitsinitiative in das Recht der Europäischen Union ist neben der Einführung des Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO – Authorized Economic Operator) die Schaffung der Verpflichtung zur Abgabe von Vorabanzeigen bei der Warenein- und -ausfuhr.

Die vorherige summarische Anmeldung ist grundsätzlich elektronisch abzugeben. Je nach Art der Beförderung existieren unterschiedliche Fristen.

### 2.1.1.3 Vom Verbringen bis zur Gestellung

Durch die oben beschriebene vorherige summarische Anmeldung beginnen die Verpflichtungen des Wirtschaftsbeteiligten und auch die Tätigkeiten der Zollbehörden zukünftig bereits vor dem körperlichen Verbringen der Waren ins Zollgebiet. Diese Verpflichtungen setzen sich nach dem Verbringen fort. So sind die verbrachten Waren auf vorgeschriebenen Verkehrswegen (Zollstraßenzwang) zu ebenfalls festgelegten Zollstellen zu befördern. Diese Beförderung muss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, stattfinden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Waren in unveränderten Zustand bei den vorgeschriebenen Zollstellen eintreffen. Hierbei sind zusätzlich die ebenfalls amtlich festgelegten Öffnungszeiten der Zollstellen (Öffnungszeitenzwang) zu berücksichtigen. Diese Regelung spielt zumindest beim Verbringen von Waren in das Zollgebiet in der Praxis aufgrund der weitgehend an die jeweiligen Verkehrswege angepassten Öffnungszeiten der Zollstellen nur noch eine untergeordnete Rolle.

Beim Eintreffen an den vorgeschriebenen Zollstellen sind die ins Zollgebiet verbrachten Waren zu stellen. Der zollrechtliche Begriff der Gestellung umfasst dabei lediglich die bloße an keine konkrete Form gebundene Mitteilung, dass sich Waren an dem dafür vorgesehen Ort befinden. Schlüssige Handlungen, wie unter Umständen das bloße Vorfahren und Registrieren an der Zollstelle, reichen aus. Lediglich hinsichtlich besonders versteckter oder verheimlichter Waren ist gemäß § 8 Satz 2 ZollV eine qualifizierte Mitteilung erforderlich.

Es gelten Ausnahmen von den beschriebenen Formalitäten für bestimmte Beförderungsverkehre, wie etwa den Reise- oder Postverkehr.

Die Nichteinhaltung der Formalitäten vom Verbringen bis zur Gestellung hat neben möglichen straf- und bußgeldrechtlichen Konsequenzen im Regelfall auch die Zollschuldentstehung nach Art. 202 ZK wegen vorschriftswidrigen Verbringens zur Folge.

#### Beispiel

Ungeachtet des Zollstraßenzwangs werden Zigaretten über die „grüne Grenze“ aus der Ukraine nach Polen geschmuggelt.

### 2.1.1.4 Vorübergehende Verwahrung

Nach der Gestellung befinden sich die Waren in der vorübergehenden Verwahrung.<sup>1</sup> Sie dürfen nur mit Zustimmung der Zollbehörden wieder vom Ort der vorübergehenden Verwahrung entfernt werden. Die Zollbehörde hat das Recht, gewisse Überprüfungen der Waren vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Waren bestehen bestimmte Verpflichtungen. Abgesehen von gewissen Erhaltungsbehandlungen ist eine Be- oder Verarbeitung oder ein Umlagern der vorübergehend verwahrten Waren nicht zulässig.

<sup>1</sup> Vgl. Zollagerung von Waren in der vorübergehenden Verwahrung und die damit ggf. verbundenen umsatzsteuerlichen Konsequenzen Abschn. 4.1.

Vorübergehend verwarhte Waren sind innerhalb von 20 Tagen (im Seeverkehr innerhalb von 45 Tagen) einer zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen. Im Regelfall wird dies die Überführung in ein Zollverfahren sein. Daneben kommen auch sonstige zollrechtliche Bestimmungen, wie beispielsweise das Verbringen in eine Freizone oder ein Freilager oder die Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in Betracht, Art. 4 Nr. 15 ZK.

---

**Beispiel**

Eine Warensendung aus China wird mittels Seefracht zum Seehafen in Hamburg befördert. Die Waren werden entladen und der Zollstelle gestellt. Die Waren befinden sich nach der Gestellung im Zustand der vorübergehenden Verwahrung. Erst nachdem innerhalb der Frist von 45 Tagen eine Zollanmeldung zur Überführung der Waren in den freien Verkehr abgegeben, die Einfuhrverzollung durchgeführt und die Waren durch die Zollstelle überlassen wurde, darf der Warenempfänger über die Sendung verfügen.

Die Nichteinhaltung bestehender Pflichten oder das Entfernen der Ware vom Ort der vorübergehenden Verwahrung ohne Zustimmung der Zollbehörde hat neben straf- und bußgeldrechtlichen Konsequenzen im Regelfall auch zollschuldrechtliche Folgen.<sup>2</sup>

---

**Beispiel**

Eine mittels LKW transportierte Warensendung aus der Schweiz wird ordnungsgemäß am Zollamt Weil am Rhein gestellt. Noch bevor durch den beauftragten Spediteur eine Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr abgegeben wird, setzt der LKW seine Fahrt zum Bestimmungsort Düsseldorf fort.

Aufgrund des Entziehens der Ware aus der zollamtlichen Überwachung kommt es zur Zollschuldentstehung für die Warensendung, Art. 203 ZK.

---

**Beispiel**

Für eine per Luftfracht eingetroffene und ordnungsgemäß gestellte Warensendung wird erst nach vier Wochen, d. h. nach Ablauf der 20-Tage-Frist, eine Anmeldung zur Überführung in das Zolllagerverfahren abgegeben. Aufgrund der Fristüberschreitung kommt es zur Zollschuldentstehung wegen Pflichtverletzung gemäß Art. 204 ZK.

- ▶ **Hinweis** Für Zollschuldentstehungen wegen Pflichtverletzung nach Art. 204 ZK sind in Art. 859 ZK-DVO gewisse Heilungstatbestände vorgesehen. Sofern im vorliegenden Fall eine Fristverlängerung bei rechtzeitiger Beantragung gewährt worden wäre, die Fristüberschreitung nicht auf eine grobe Fahrlässigkeit des

---

<sup>2</sup> Vgl. Abschn. 1.7.

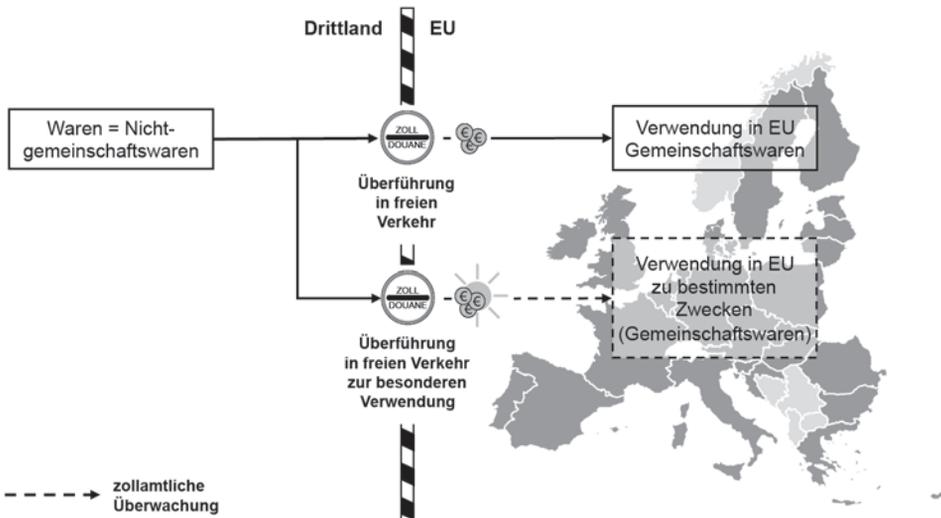
Beteiligten zurückzuführen ist und alle notwendigen Formlichkeiten zur Bereinigung der Situation erfüllt wurden, kommt es demnach trotz verspäteter Abgabe der Anmeldung nicht zur Entstehung der Einfuhrabgabenschuld.

- **Neuregelungen durch den UZK (voraussichtlich ab Mai 2016):** Auch im Rahmen des UZK wird die Vorübergehende Verwahrung nicht zu einem Zollverfahren erhoben, sondern verbleibt als „zollrechtliche Situation/Lage“. Dies war im zwischenzeitlich in Kraft getretenen Modernisierten Zollkodex noch anders ausgestaltet (vgl. auch Witte, in AW Prax 2013, S. 373 ff.). Im UZK bleibt die Vorübergehende Verwahrung jedoch als Sonderregelung neben den eigentlichen Zollverfahren bestehen. Es gilt eine Verwahrungsfrist von 90 Tagen.

## 2.1.2 Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

### 2.1.2.1 Allgemeines

Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (siehe auch Abb. 2.1) stellt in der Praxis den Regelfall dar. Sie kommt für den weit überwiegenden Teil der aus dem Drittland importierten Waren zur Anwendung. Sie beinhaltet neben der Entrichtung der Einfuhrabgaben zusätzlich die Anwendung vorgesehener handelspolitischer Maßnahmen. Da es sich bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr um ein Zollverfahren handelt, ist hierfür grundsätzlich die Abgabe einer Zollanmeldung erforderlich. Die Zollanmeldung ist eine Willenserklärung, mit der der Anmelder bekundet, in welches Zollverfahren die importierte Ware überführt werden soll.



**Abb. 2.1** Überführung in den freien Verkehr

### 2.1.2.2 Schriftliche Zollanmeldung

Derzeit noch normales Verfahren ist aus rechtlicher Sicht die Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung. Hierfür ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck, das so genannte Einheitspapier, zu verwenden. Das Einheitspapier ist ein aus insgesamt acht Exemplaren bestehender Vordrucksatz, von dem je nach Verwendungszweck üblicherweise nur drei Exemplare benötigt werden. Da sowohl hinsichtlich des Papiers als auch des Drucks des Einheitspapiers besondere Vorgaben bestehen, ist die Verwendung von Kopien oder aus dem Internet herunter geladenen Vordrucken nicht möglich. Stattdessen sind die vorgeschriebenen Formulare im Vordruckfachhandel zu beziehen. Gegebenenfalls können dabei ständig wiederkehrende individuelle Informationen, wie beispielsweise Bewilligungsnummern, bereits durch die Verlage in die Vordrucke aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr ist auf den Exemplaren Nr. 6, 7 und 8 des Einheitspapiers vorzunehmen.<sup>3</sup>

Das durch das Bundesministerium der Finanzen jährlich herausgegebene „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ enthält wertvolle und hilfreiche Hilfestellungen im Rahmen der Abgabe von Zollanmeldungen, darunter auch Aufstellungen der zu verwendenden Codierungen. Das Merkblatt kann kostenlos im Internet herunter geladen werden:

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Merkblaetter/merkblaetter\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Merkblaetter/merkblaetter_node.html)

### 2.1.2.3 Elektronische Zollanmeldung

Mit Inkrafttreten des UZK wird die Abgabe elektronischer Zollanmeldungen zum rechtlich vorgeschriebenen Normalfall.

Bei der Anmeldung von Waren zur Überführung in den freien Verkehr werden in Deutschland jedoch bereits heute nur noch in seltenen Ausnahmefällen schriftliche Zollanmeldungen auf dem Einheitspapier abgegeben. Den Regelfall stellt bereits seit einigen Jahren die elektronische Zollanmeldung dar. Für diese elektronischen Einfuhrzollanmeldungen existiert innerhalb der Europäischen Union derzeit noch kein harmonisierter Standard. Art. 222 ZK-DVO schreibt lediglich vor, dass bei der Abgabe von Zollanmeldungen auf Grundlage von Informatikverfahren die für das Einheitspapier geforderten Angaben zu übermitteln sind. Durch die deutsche Zollverwaltung wird das IT-Verfahren ATLAS (AUTOMATISIERTES TARIF- UND LOKALES ZOLL-ABWICKLUNGS-SYSTEM) eingesetzt. Sämtliche Dienststellen der deutschen Zollverwaltung sind mittlerweile mit den für ihre Aufgabengebiete erforderlichen ATLAS-Modulen ausgestattet.

Mit ATLAS werden schriftliche Zollanmeldungen und Verwaltungsakte (z. B. Einfuhrabgabenbescheide) durch elektronische Nachrichten ersetzt. Der Austausch von Nachrichten zwischen den entsprechend registrierten Teilnehmern einer zuvor durch die Zollbehörde zertifizierten Software und der zuständigen Zollstelle erfolgt somit ausschließlich

---

<sup>3</sup> Vgl. Anhang 1.

auf elektronischem Weg. Durch die Einführung von Art. 77 Abs. 2 ZK<sup>4</sup> wurde zudem die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die ehemals der schriftlichen Zollanmeldung beizufügenden Unterlagen nicht mehr bei jeder Abfertigung vorzulegen, sondern lediglich zur Verfügung der Zollbehörde zu halten sind. Teilweise wird vollständig auf eine Vorlage dieser Unterlagen verzichtet. Teilweise sind diese periodisch (z. B. monatlich) vorzulegen. Nur für wenige spezielle Unterlagen besteht weiterhin die Verpflichtung, diese für jeden Abfertigungsvorgang einzureichen.<sup>5</sup>

Detaillierte Informationen zur elektronischen Zollabwicklung mittels ATLAS lassen sich dem „Merkblatt für Teilnehmer“ entnehmen, welches ebenfalls auf den Internetseiten der deutschen Zollverwaltung kostenfrei heruntergeladen werden kann:

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Merkblaetter/merkblaetter\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Merkblaetter/merkblaetter_node.html)

Auch die im folgenden Abschnitt dargestellten vereinfachten Verfahren bei der Abgabe von Zollanmeldungen werden können in elektronischer Form mittels ATLAS abgewickelt werden.

## **2.1.2.4 Vereinfachte Verfahren**

### **2.1.2.4.1 Unvollständige Zollanmeldung**

Das Instrument der unvollständigen Zollanmeldung gemäß Art. 76 ZK i. V. m. 254 ff. ZK-DVO bietet die Möglichkeit, Zollanmeldungen abzugeben, obwohl noch bestimmte Angaben oder Unterlagen fehlen. Damit wird dem wirtschaftlichen Anspruch Genüge getan, auch bei eventuellem Fehlen einiger Informationen oder Dokumente möglichst zeitnah über importierte Waren verfügen zu können. Für die Anwendung dieser Vereinfachung ist es jedoch zwingend erforderlich, dass gewisse Mindestangaben in der Anmeldung enthalten sind. So ist beispielsweise das Zollverfahren, in welches die importierten Waren überführt werden sollen, stets anzugeben. Dahingegen können beispielsweise Unterlagen, die dem Anmelder noch nicht im Original vorliegen, deren Existenz er aber belegen kann, lediglich angemeldet, aber noch nicht beigelegt werden. In Betracht kommen hierbei etwa Präferenznachweise zur Erlangung eines reduzierten Zollsatzes. Unterlagen, die für die Überführung in ein Verfahren zwingend erforderlich sind (z. B. Einfuhrgenehmigungen), müssen jedoch bereits mit der Anmeldung im Original vorliegen.

Die Zollbehörde setzt dem Zollanmelder zur Nachreichung der fehlenden Angaben oder Unterlagen eine Frist. Diese beträgt im Regelfall nicht mehr als einen Monat.

---

#### **Beispiel**

Ein deutsches Unternehmen importiert Lederwaren aus Indien. Der Lieferant stellt zum Nachweis des indischen Ursprungs der Waren eine Warenverkehrsbescheinigung Form

---

<sup>4</sup> Mit Verordnung (EG)Nr. 2700/2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 311/17).

<sup>5</sup> Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie unter Abschn. 2.1.2.5.

A aus. Mit diesem Dokument kommt für die Waren anstelle des regulären Drittlandszollsatzes bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft der Präferenzzollsatz „frei“ zur Anwendung. Aufgrund von Schwierigkeiten beim Lieferanten befinden sich die Originale der Warenverkehrsbescheinigung Form A beim Eintreffen der Ware noch auf dem Postweg.

Die Waren können trotz Fehlens der originalen Warenverkehrsbescheinigungen unter Anwendung des Präferenzzollsatzes mittels unvollständiger Zollanmeldung in den freien Verkehr überführt werden. Die Zollstelle setzt eine Frist, innerhalb derer die Originaldokumente nachgereicht werden müssen. Gegebenenfalls verlangt die Zollstelle eine Sicherheit in Höhe der nicht erhobenen Abgaben.

Die unvollständige Zollanmeldung kommt lediglich für Einzelfälle zur Anwendung. Sie ist nicht für die regelmäßige Abgabe von Zollanmeldungen mit fehlenden Unterlagen oder Angaben vorgesehen. Eine vorherige Bewilligung des Verfahrens ist nicht erforderlich.

#### 2.1.2.4.2 Vereinfachtes Anmeldeverfahren (VAV)

Das vereinfachte Anmeldeverfahren basiert auf der regelmäßigen Abgabe von unvollständigen Zollanmeldungen mit dem Einheitspapier. Alternativ kommt jedoch auch die regelmäßige Abgabe von Verwaltungs- oder Handelsdokumenten in Betracht. Diese Alternativdokumente müssen die gleichen Mindestangaben wie eine unvollständige Zollanmeldung enthalten. Die unvollständigen Zollanmeldungen bzw. die Alternativdokumente sind, wie Zollanmeldungen im Normalverfahren, bei der Abfertigungszollstelle abzugeben.

Die ergänzende Zollanmeldung, d. h. das Nachreichen der fehlenden Unterlagen und Informationen, erfolgt zusammengefasst auf monatlicher Basis. Für die Nutzung dieser Vereinfachung ist eine vorherige Bewilligung erforderlich. Diese wird auf Antrag durch die für den Ort der Hauptbuchhaltung des Antragstellers zuständige Zollstelle erteilt. Das beantragte Verfahren wird regelmäßig für den Beteiligten als auch für die Zollbehörde eine Vereinfachung darstellen. Es darf dadurch eine wirksame zoll- und einfuhrrechtliche Überwachung nicht erschwert werden. Im Rahmen des vereinfachten Anmeldeverfahrens erfolgt die Entrichtung der Abgaben ebenfalls auf monatlicher Basis.

Eine Inanspruchnahme des vereinfachten Anmeldeverfahrens ist auch im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS möglich.

#### Beispiel

Ein deutsches Unternehmen importiert regelmäßig dringende Maschinenteile aus den USA. Die Abfertigung erfolgt auf der Basis des jeweiligen Lieferscheins, welcher um die zusätzlich erforderlichen Angaben ergänzt wird. Die ergänzende Zollanmeldung wird zusammengefasst für alle innerhalb eines Monats importierten Waren nachträglich jeweils bis zum 3. Tag des Folgemonats abgegeben.

### 2.1.2.4.3 Anschreibeverfahren (ASV)

Hauptmerkmal und bedeutender Vorteil des Anschreibeverfahrens ist die Möglichkeit, die Überführung von Waren in den freien Verkehr ohne Beteiligung der Zollbehörden vorzunehmen. So kommt das Anschreibeverfahren insbesondere zur Anwendung,

- für Waren, die in einem Versandverfahren befördert und von einem Zugelassenen Empfänger übernommen wurden;
- für Waren, die sich in einem Zolllagerverfahren, in der aktiven Veredelung, im Umwandlungsverfahren oder im Verfahren der vorübergehenden Verwendung befinden und in ein neues Zollverfahren, z. B. in den freien Verkehr, überführt werden sollen,
- für Waren, die unter Befreiung von der Gestellungspflicht in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind.

Alle Fälle haben gemeinsam, dass eine Gestellung der Waren bei einer Zollstelle entfällt. Dem Anmelder bietet sich somit die Möglichkeit, Waren ohne Abhängigkeit von Öffnungszeiten der Zollstellen und ohne zusätzliche administrative Kosten abzufertigen. Die Anmeldung erfolgt durch einfaches Anschreiben in den betrieblichen Unterlagen. Zusätzlich ist eine monatliche ergänzende Zollanmeldung abzugeben. Auch die Entrichtung der Abgaben erfolgt auf monatlicher Basis.

Die Inanspruchnahme des Anschreibeverfahrens setzt das Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung voraus. Diese wird dem Zollanmelder auf Antrag durch die örtlich für den Ort der Hauptbuchhaltung zuständige Zollstelle erteilt.

### 2.1.2.5 Welche Unterlagen braucht der Zoll?

#### 2.1.2.5.1 Zollwertanmeldung

Gemeinsam mit der eigentlichen Zollanmeldung auf dem Einheitspapier oder – zwischenzeitlich als praktischer Regelfall – elektronisch per Teilnehmereingabe in ATLAS ist bei der Überführung in den freien Verkehr eine so genannte Zollwertanmeldung nach Art. 178 ZK-DVO abzugeben. Bei Abfertigung im Papierverfahren ist hierzu der amtlich vorgeschriebene Vordruck D.V. 1 zu verwenden.<sup>6</sup> Bei Abfertigung mittels ATLAS erfolgt auch die Abgabe der Zollwertanmeldung in elektronischer Form. In der Zollwertanmeldung ist die Ermittlung des Zollwertes, d. h. der Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Zölle, darzulegen.

Die Zollwertanmeldung darf nur von einer Person abgegeben werden, die in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist und die alle Tatsachen über die in der Zollwertanmeldung zu bestätigenden Umstände zur Verfügung hat. In Ausnahmefällen kann es sich bei Zollanmelder<sup>7</sup> und Zollwertanmelder um zwei unterschiedliche Personen handeln. Der Zollwertanmelder ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Zollwertanmeldung enthaltenen Angaben sowie die Echtheit der als Nachweis zu

---

<sup>6</sup> Vgl. Anhang 2.

<sup>7</sup> Vgl. Abschn. 1.5.1.

diesen Angaben vorgelegten oder, sofern eine Vorlage bei Abfertigung mittels ATLAS nicht erforderlich ist, vorrätig gehaltenen Unterlagen. Er hat ferner alle zur Ermittlung des Zollwertes notwendigen zusätzlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Der Zollwertanmelder trägt die aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen resultierenden bußgeld- und strafrechtlichen Konsequenzen. Er wird jedoch im Gegensatz zum Zollanmelder nicht zum Schuldner der Abgaben. Im Regelfall wird es sich bei Zoll- und Zollwertanmelder um dieselbe Person handeln.

Auf die Abgabe einer Zollwertanmeldung kann verzichtet werden, wenn

- der Zollwert nicht anhand der Transaktionswertmethode ermittelt wird,<sup>8</sup>
- die angemeldeten Waren zollfrei sind,
- der Zollwert der angemeldeten Waren einen Betrag von 10.000 EUR je Sendung nicht übersteigt (sofern es sich nicht um eine Teilsendung oder um mehrfache Sendungen desselben Absenders an denselben Empfänger handelt) oder
- der Zollanmeldung eine Einfuhr ohne gewerblichen Charakter zugrunde liegt.

Auch in den genannten Fällen kann die Behörde jedoch auf der Vorlage einer Zollwertanmeldung bestehen.

#### 2.1.2.5.2 Rechnung

Regelmäßig ist der Zollanmeldung die Rechnung beizufügen, auf deren Grundlage der Zollwert ermittelt wurde, Art. 181 ZK-DVO. Anhand der Rechnung kann die Zollstelle eine erste Überprüfung des angemeldeten Wertes und der angemeldeten Waren vornehmen. Sofern keine Rechnung existiert, wird regelmäßig ein Nachweis des Wertes in anderer Form gefordert.

#### Beispiel

Ein amerikanisches Unternehmen liefert im Austausch gegen defekte Waren innerhalb der Garantiezeit kostenlose Ersatzwaren an den deutschen Kunden. Diese werden dem Kunden nicht in Rechnung gestellt, sondern kostenlos geliefert. Zum Nachweis des Wertes wird eine „Proforma-Rechnung“ ausgestellt. Diese wird bei der Zollabfertigung vorgelegt.

- ▶ **Hinweis** Im Fall einer grenzüberschreitenden Warenlieferung ohne Gegenleistung, sollte auf dem entsprechenden Dokument deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um eine tatsächliche Rechnung handelt. Dies kann durch Aufdrucke wie „Proforma-Rechnung“, „No Commercial Invoice“, „Wert nur für Zollzwecke“, etc. geschehen.

<sup>8</sup> Vgl. Abschn. 2.1.3.2.6.

Bei der Abgabe elektronischer Zollanmeldungen mittels Teilnehmereingabe in ATLAS wird weitgehend auf die Vorlage von Unterlagen verzichtet, Art. 77 Abs. 2 ZK. Handelsdokumente, zu denen auch Handelsrechnungen, Proforma-Rechnungen, Frachtrechnungen oder ähnliche Dokumente gehören, brauchen nicht bei der Abfertigung vorgelegt werden. Auf die Vorlage dieser Unterlagen wird grundsätzlich verzichtet. Die Zollbeamten haben jedoch das Recht, trotz dieses generellen Verzichts in Einzelfällen auf der Vorlage der Unterlagen zu bestehen.

Ausgenommen vom generellen Verzicht auf Vorlage sind Handelsrechnungen jedoch dann, wenn auf diesen Dokumenten Ursprungserklärungen abgegeben wurden und für die angemeldeten Waren eine Vorlagepflicht für eine nichtpräferenzielle Ursprungserklärung besteht.<sup>9</sup> In diesem Fall sind die entsprechenden Dokumente den für die Abfertigung zuständigen Zollbehörden mindestens einmal pro Monat oder nach spezieller Vereinbarung mit der Zollstelle vorzulegen. Bei Abfertigung im Normalverfahren hat die Vorlage bei der Abfertigungszollstelle zu erfolgen. Bei Abfertigung in einem vereinfachten Verfahren sind die Unterlagen dem zuständigen Hauptzollamt, d. h. der so genannten Abrechnungszollstelle, vorzulegen. Als Zeitpunkt der Abgabe der Unterlagen wird im zweiten Fall zumeist der Zeitpunkt der Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung bestimmt.

Auch wenn grundsätzlich auf die Vorlage von Handelsrechnungen oder ähnlichen Dokumenten bei der Zollabfertigung verzichtet wird, so müssen diese Unterlagen dem Zollanmelder im Zeitpunkt der Abfertigung dennoch im Original vorliegen. Sofern diese Unterlagen nicht im Original vorliegen, ist ein entsprechender Vermerk in die Zollanmeldung aufzunehmen. Gegebenenfalls erfolgt durch die Zollstelle dann eine nicht abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben.

Die Verpflichtung zur Archivierung der Handelsrechnungen oder ähnlicher Dokumente bleiben von dem Verzicht auf die Vorlage bei der Zollabfertigung unberührt, d. h. der Zollanmelder hat entsprechende Dokumente grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren.

#### **2.1.2.5.3 Präferenzielle Ursprungsnachweise**

Präferenznachweise, wie Ursprungserklärungen auf der Rechnung und Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1, EUR-MED oder Form A, dienen im Regelfall dazu, den präferenziellen Ursprung der angemeldeten Waren in einem bestimmten Land nachzuweisen. Die Anmeldung dieses präferenziellen Ursprungs wiederum führt – sofern tariflich vorgesehen – zur Anwendung eines im Gegensatz zum normalen Drittlandszollsatz reduzierten Präferenzzollsatzes.<sup>10</sup> Das Vorliegen eines Präferenznachweises ist somit zwingende Voraussetzung zur Inanspruchnahme eines begünstigten Zollsatzes.

Bei der elektronischen Zollabwicklung mittels Teilnehmereingabe in ATLAS wird auf die Vorlage von Präferenznachweisen grundsätzlich verzichtet. Auch hier haben die Zollstellen jedoch die Möglichkeit, diese Nachweise im Einzelfall anzufordern.

---

<sup>9</sup> Vgl. Abschn. 2.1.2.5.4.

<sup>10</sup> Detaillierte Informationen zum präferenziellen Ursprung entnehmen Sie bitte Abschn. 2.1.3.4.2.



<http://www.springer.com/978-3-658-00164-3>

Zoll und Umsatzsteuer

Die rechtliche Beurteilung und praktische Abwicklung von  
Warenlieferungen mit Drittlandsbezug

Thoma, A.; Böhm, R.; Kirchhainer, E.

2016, XV, 419 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-00164-3